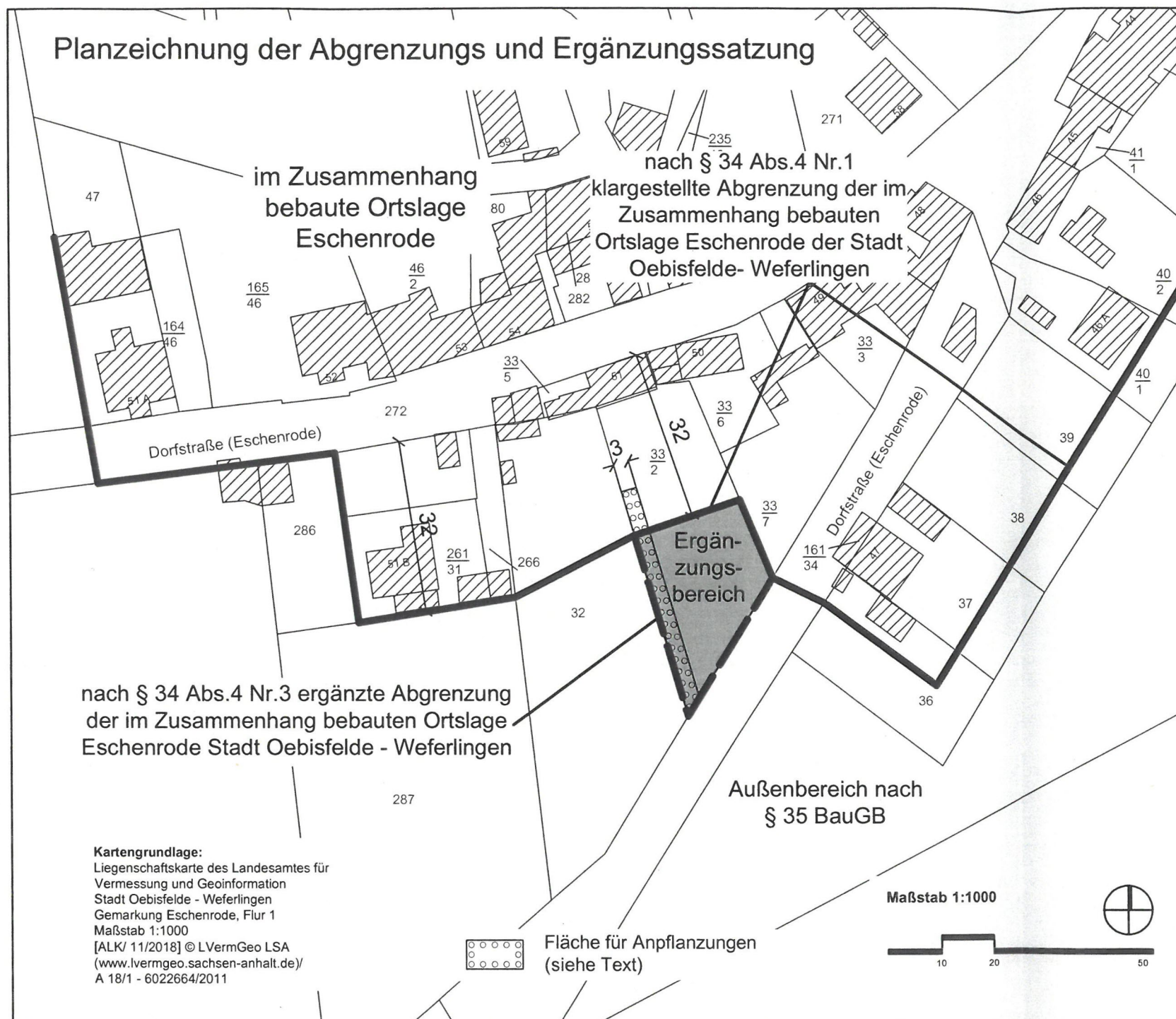




Satzung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen nach § 34 Abs.4 Nr.1 (Abgrenzungssatzung) und Nr.3 (Einbeziehungssatzung), Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Eschenrode, Flur 1, Flurstück 33/2 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Eschenrode Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Eschenrode "Dorfstraße"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 08.03.2022 die Satzung nach § 34 Abs.4 Nr.1 (Abgrenzungssatzung) und Nr.3 (Einbeziehungssatzung) des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich der Gemarkung Eschenrode, Flur 1, Flurstück 33/2 in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Eschenrode Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung Eschenrode "Dorfstraße" bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Stadt Oebisfelde-Weferlingen, den 10.03.2022

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen zur Abgrenzungs- und Einbeziehungssatzung

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass auf den in der Planzeichnung festgesetzten Fläche eine Baum - Strauchhecke (Biototyp HHB) aus standortgerechten einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu erhalten ist.

Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung, Dipl.Ing. Jaqueline Funke, 39167 Irxleben / Abendstraße 14a

Die Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs.4 Nr. 1 und 3 beschlossen

Den Entwurf der Satzung zur öffentlichen Auslegung beschlossen

Der Entwurf der Satzung hat öffentlich ausgelegt

Als Satzung beschlossen

Inkrafttreten

Planerhaltung § 215 BauGB

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.2021 bekanntgemacht 11.11.2021

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 02.11.2021

vom 22.11.2021 bis 23.12.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 11.11.2021 ortsüblich bekanntgemacht). Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

vom Stadtrat der Stadt Oebisfelde-Weferlingen am 08.03.2022

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 24.03.22 bekanntgemacht worden. Damit ist die Satzung rechtsverbindlich.

Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.

Oebisfelde-Weferlingen, den 10.03.2022

Der Bürgermeister

Oebisfelde-Weferlingen, den 10.03.2022

Der Bürgermeister

Oebisfelde-Weferlingen, den 10.03.2022

Der Bürgermeister

Oebisfelde-Weferlingen, den 10.03.2022

Der Bürgermeister

Oebisfelde-Weferlingen, den

Der Bürgermeister

Oebisfelde-Weferlingen, den

Der Bürgermeister